

An den Landesjugendtag

Deutsche  
Lebens-Rettungs-Gesellschaft

DLRG-Jugend Berlin  
Vorsitzende der Jugend

Jessica Skrzipczyk  
Am Pichelssee 20-21  
13595 Berlin  
Mobil: 0173-56 91 991  
E-Mail: vj@berlin.dlrg-jugend.de

29.02.2024

## Antrag zum Landesjugendtag 2024 Änderung der Landesjugendordnung § 7 „Landesjugendvorstand“

Hiermit stelle ich den Antrag die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Berlin wie folgt zu ändern:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Änderung	Bemerkung
1. – 2. [unverändert]	
3. Ein Landesjugendvorstand muss mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern nach §7 Abs. 2 b - d bestehen.	Definition der Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern.
4. – 5. [Neue Nummerierung, Inhalt unverändert]	
6. Der Landesjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und veröffentlicht.  Im Geschäftsverteilungsplan werden alle wesentlichen Aufgaben des Vorstands auf dessen Mitglieder verteilt. Es sollten hierbei mindestens folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:  a) Finanzen, wenn das Amt des Schatzmeisters nicht besetzt ist, b) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen, c) Öffentlichkeitsarbeit, d) Jugendbildung,	Entfall der Bestätigung durch den Landesjugendrat.  Anpassung durch Neudefinition der Mindestbesetzung eines Vorstands.

	e) Kindergruppenarbeit, f) Schwimmen, Retten und Sport.	
7. - 8.	[Neue Nummerierung, Inhalt unverändert]	
9.	Scheidet der Vorsitzende des Bezirks der DLRG-Jugend Berlin vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird die unter § 7 Abs. 3 benannte Mindestanzahl unterschritten, ist ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einzuberufen.	Anpassung durch Neudefinition der Mindestbesetzung eines Vorstands.
10.	[Neue Nummerierung, Inhalt unverändert]	
11.	Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin oder ein durch den Vorsitzenden benanntes Mitglied des Vorstandes.	Anpassung durch Neudefinition der Mindestbesetzung eines Vorstands.
12.	Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hierbei sind nur besetzte Vorstandsämter mitzuzählen.	Vereinheitlichung innerhalb der LJO.
13. – 15.	[Neue Nummerierung, Inhalt unverändert]	

#### Begründung:

Derzeit gab es bei der Landesjugend keine eindeutige Regelung zur Mindestanzahl an gewählten Vorstandsmitgliedern. Bei den Bezirken gab es eine eher unklare Regelung mit der Definition eines geschäftsführenden Vorstands. Durch die Änderung wird nun eine eindeutige Regelung hierzu bei der Landesjugend formuliert. In der Folge mussten die Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan, zum Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes und der Sitzungsführung angepasst.

Die Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern für das Durchführen einer Sitzung wird innerhalb der LJO auf „mehr als die Hälfte“ vereinheitlicht.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

—  
Jessica Skrzypczyk, Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin